

Gemeinde Rheinmünster,
Landkreis Rastatt

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 04.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Rheinmünster betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen in den Ortsteilen Greffern, Schwarzach, Söllingen und Stollhofen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung bzw. das Mittagessenangebot beantragt haben (Kindergartengebühr und Verpflegungsgebühr).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner (Kindergartengebühr und Verpflegungsgebühr).

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung

- (1) Die *Gebührenpflicht* beginnt zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformular der Gemeinde ausgefüllt werden. Eine Aufnahme in den Kindergarten setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe des § 4 Kindergartengesetz voraus, aus welcher sich ergibt, dass einer Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.
- (2) Die *Gebührenpflicht* endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem jeweiligen Kindergarten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Für die Abmeldung muss das Abmeldeformular der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen *Gebührens*chuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.
- (5) Die Beendigung ist auch möglich, wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern/ Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept bestehen und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräch nicht möglich ist. Der Ausschluss des Kindes ist den/ dem Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Abmeldung, das Verschieben des *Betreuungsbeginns* bzw. das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten *Betreuungsplatzes* in einer *Betreuungseinrichtung* für Kleinkinder (unter 3 Jahren) muss der Kindergartenleitung, bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der *Betreuung* schriftlich angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verspätet, erhebt die Gemeinde Rheinmünster für den entstandenen und entstehenden *Verwaltungsaufwand* von den *Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten* eine *Verwaltungsgebühr* in Höhe von 30,00 EUR. Die *Verwaltungsgebühr* wird durch schriftlichen *Bescheid* festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der *Gebührenfestsetzung* an den Schuldner fällig.

- (7) Mit der verbindlichen Anmeldung zu einem Betreuungsangebot verpflichten sich die Sorgeberechtigten, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei Krankheitsfällen des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze sowie die Art der Betreuungsform.
- (3) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt oder Zuzug eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 3, hat der Gebührenschuldner diese Änderung dem Kindergarten (Änderungsformular), schriftlich anzuzeigen. Ebenso mitzuteilen sind sonstige Veränderungen insbesondere das Erreichen des 18. Lebensjahres, ein Wegzug oder Änderungen aus anderen Anlässen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde.
- (5) Die Gemeinde Rheinmünster bietet in ihren Kindergärten für die Altersgruppen (Einjährige, Zweijährige, ab 3 Jahren bis Schuleintritt) unterschiedliche Betreuungsformen an. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in jedem Kindergarten jede Betreuungsform angeboten wird.
- (6) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Gebühren sind auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (der Monat August ist beitragsfrei) zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen angeboten:

**a) Angebote für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung
(Betreuung Kindergartenkinder)**

- Regelbetreuung

- Regelbetreuung Plus
- Verlängerte Öffnungszeiten (durchgehend 6,5 Stunden)
- Ganztagsbetreuung

**b) Angebote für Kinder im Alter von unter 3 Jahren
(Kleinkindbetreuung)**

Krippenkinder (Zweijährige)

- Halbtagsbetreuung
- Verlängerte Öffnungszeiten (durchgehend 6,5 Stunden)

Krippenkinder (Einjährige)

- Halbtagsbetreuung
- Verlängerte Öffnungszeiten (durchgehend 6,5 Stunden)

- (7) Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung wird bis zu dem Monat erhoben, der dem Monat voran geht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Das Gleiche gilt für den Übergang der Einjährigen in die Krippengruppen der Zweijährigen.

§ 5

Ferienbetreuung

- (1) Das Angebot für die Ferienbetreuung von Kindergartenkindern und Schulkindern kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind einen gemeindeeigenen Kindergarten oder eine ortsansässige Grundschule besucht.
- (2) Da die Kindergartengebühren für die Dauer von 11 Monaten festgesetzt sind, werden für die Ferienbetreuung eigene Gebühren für volle Kalenderwochen entrichtet.

Ausgeschlossen sind die Weihnachtsferien. Weitere zwei Wochen am Stück kindergartenfreie Zeit innerhalb eines Kindergartenjahres sind vorzuweisen.

- (3) Die Anmeldung des Kindes hat spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich mit dem Anmeldeformular der Gemeinde Rheinmünster zu erfolgen. Die Anmeldung kann nur für volle Kalenderwochen erfolgen.
- (4) Schulkinder, die bereits ein Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung (Kernzeitbetreuung oder verlängerte Kernzeitbetreuung) in Anspruch nehmen, bezahlen für die Ferienbetreuung eine ermäßigte Gebühr.

§ 6

Schulkindbetreuung

- (1) Das Angebot für die Schulkindbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind eine ortsansässige Grundschule besucht.
- (2) Die Schulkinder werden vor und nach Unterrichtsende im Kindergarten betreut. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Kinder im schulpflichtigen Alter werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen angeboten:

a) Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter (Schulkindbetreuung)

- Schulkindbetreuung Kernzeit
- Schulkindbetreuung verlängerte Kernzeit

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gemacht. Eine Aufstellung über die Öffnungszeiten ist der Kindertageseinrichtung als **Anlage** beigefügt.
- (2) Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und müssen pünktlich zum Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Die Zeiten für zu spät abgeholt oder zu früh gebrachte Kinder werden von den Kindergartenleiterinnen/ dem Kindertageseinrichtungsleiter erfasst und vierteljährlich in Rechnung gestellt. Für die zusätzlich in Anspruch genommene Zeit ist ein Zusatzbetrag i. H. des jeweiligen Betreuungsangebotes anteilig fällig.

In rechtzeitig begründeten Fällen (die Begründung muss am Vortag erfolgen) kann von einem Aufschrieb abgesehen werden.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (3) Die *Gebührens*schuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Rheinmünster zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

§ 9

Verpflegungsgebühr (Mittagessen)

- (1) Die *Gebührens*schuld für das Mittagessen beginnt mit dem Anmeldezeitpunkt.
- (2) Die Anmeldung/ Abmeldung zum Mittagessen erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmelde- oder Abmeldeformular (Mittagessen) der Gemeinde ausgefüllt werden. Die An-/ Abmeldung hat gegenüber dem jeweiligen Kindergarten rechtzeitig zu erfolgen.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Mittagessen bei Nichtzahlung einer fälligen *Gebührens*schuld trotz Mahnung abbestellen.
- (4) Als Verpflegungsgebühr werden die Kosten des Lieferanten pro Mittagessen nach Ablaufs eines Bezugsmonates dem *Gebührens*schuldner (§ 2) in Rechnung gestellt.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, ist der Besuch des Kindergartens nicht gestattet.
- (2) Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z.B. Läuse), muss der Kindergartenleitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Dies gilt auch bereits bei dem Verdacht einer solchen Erkrankung oder von Ungezieferbefall. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächs-

ten Tag erfolgen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder nach Ungezieferbefall bei sich selbst oder einer der in Absatz 2 genannten Personen die Kindertageseinrichtung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsklärung angefordert werden.

§ 11

Elternbeirat

- (1) In den Kindergärten wird jeweils ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten gewählt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelte für die gemeindlichen Kindergärten vom 01.11.2001 außer Kraft.

Rheinmünster, den 05.05.2015

gez. Helmut Pautler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rheinmünster geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

1) Gebührenverzeichnis

Angebote für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)

Betreuungsangebot	Kindergarten- gebühr	Gebührenstaffelung
Regelbetreuung	109,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	81,00 €	bei zwei Kinder unter 18 Jahren
	54,00 €	bei drei Kinder unter 18 Jahren
	22,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelbetreuung Plus	113,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	84,00 €	bei zwei Kinder unter 18 Jahren
	56,00 €	bei drei Kinder unter 18 Jahren
	23,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeit	128,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	95,00 €	bei zwei Kinder unter 18 Jahren
	64,00 €	bei drei Kinder unter 18 Jahren
	26,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Ganztagsbetreuung	197,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	146,00 €	bei zwei Kinder unter 18 Jahren
	98,00 €	bei drei Kinder unter 18 Jahren
	39,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

Angebote für Kinder im Alter unter 3 Jahren (Kleinkinder)

Krippenkinder (Zweijährige)

Betreuungsangebot	Kindergarten- gebühr	Gebührenstaffelung
Halbtagsbetreuung	217,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	161,00 €	bei zwei Kinder unter 18 Jahren
	109,00 €	bei drei Kinder unter 18 Jahren
	43,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	252,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	186,00 €	bei zwei Kinder unter 18 Jahren
	126,00 €	bei drei Kinder unter 18 Jahren
	50,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

Krippenkinder (Einjährige)

Betreuungsangebot	Kindergarten- gebühr	Gebührenstaffelung
Halbtagsbetreuung	270,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	200,00 €	bei zwei Kinder unter 18 Jahren
	135,00 €	bei drei Kinder unter 18 Jahren
	54,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	311,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	230,00 €	bei zwei Kinder unter 18 Jahren
	156,00 €	bei drei Kinder unter 18 Jahren
	62,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter (Schulkinder)

Betreuungsangebot	Gebühr
Kernzeitbetreuung	55,00 €
Verlängerte Kernzeitbetreuung	65,00 €

2) Öffnungszeiten

■ Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Regelbetreuung	Montag - Donnerstag:	7.45 - 12.15 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
	Freitag:	7.45 - 12.15 Uhr
Regelbetreuung Plus	Montag - Donnerstag:	7.30 - 12.30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
	Freitag:	7.30 - 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit (durchgehend 6,5 Stunden)	Montag - Donnerstag:	Bringzeit ab 7.00 Uhr bis spätestens 9.00 Uhr Ende nach 6,5 Stunden
	Freitag:	Bringzeit bis 7.30 Uhr Ende 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	Montag - Freitag:	7.00 - 16.00 Uhr

Regelbetreuung: Bringzeit ab 7.45 Uhr, Abholung bis spätestens 12.15 Uhr

Regelbetreuung Plus: Bringzeit ab 7.30 Uhr, Abholung bis spätestens 12.30 Uhr

■ Krippen für Einjährige und Zweijährige

Halbtagsbetreuung	Montag - Freitag:	7.30 - 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit	Montag - Freitag:	7.00 - 13.30 Uhr
		7.30 - 14.00 Uhr

■ Schulkindbetreuung

Kernzeitbetreuung	Montag - Freitag:	Betreuung in der 1. und 6. Schulstunde (ab 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
Verlängerte Kernzeitbetreuung	Montag - Freitag:	Betreuung vor der 1. und 6. und 7. Schulstunde (ab 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)